

Satzung des Bienenzuchtvereins Lallinger Winkel e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung:

„Bienenzuchtverein Lallinger Winkel e.V.“

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Lalling.

Der Verein wurde am 24. Juni 1900 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein stellt sich zur Aufgabe:

- Die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten
- Bewährte, erprobte Methoden einzuführen
- Förderung der Bienengesundheit und –hygiene
- Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Aufrechterhaltung eines aktiven Vereinslebens

Als Mittel hierzu dienen:

- Beratung und Unterstützung der Imker in zeitgemäßer Bienenhaltung
- Zusammenkünfte zu Übungen und zur praktischen Vorführung der Behandlung der Bienen auf einem, aus Vereinsmitteln errichteten Lehrbienenstand
- Beschaffung von relevanten Gerätschaften zur Erfüllung der gestellten Aufgaben
- Verleih der vorgenannten Gerätschaften und des Bücherbestandes über Bienenzucht an Vereinsmitglieder
- Unterstützung/Förderung von Anfängern in der Imkerei
- Gewinnung von Einblicken in die Bienenhaltung anderer Länder

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Aufnahmeantrag ist unter Benützung des jeweils gültigen Beitrittformulars zu stellen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand des Vereins. Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein besondere Freunde und Förderer der Bienenzucht. Die Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Rückvergütungen eingezahlter Beiträge finden nicht statt. Die Teilnahme an den Versammlungen und Zusammenkünften ist nicht obligatorisch. Die Mitglieder haben bei den Versammlungen Sitz und Stimme. Die bei den Versammlungen nicht Erschienenen haben sich den Beschlüssen der Versammlungen zu fügen. Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins möglichst zu fördern.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch eine formlose, schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstandes
- Durch Tod
- Durch Ausschluss
- Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- Bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5

Vereinsleitung

Die Führung des Vereins obliegt einem gewählten Ausschuss, welcher Vorstand genannt wird.

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden als 1. Stellvertreter
- Dem 3. Vorsitzenden als 2. Stellvertreter
- Dem Schriftführer
- Dem Kassier
- Drei Beisitzern

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte im Sinne dieser Satzung. Der Schriftführer ist für die Protokolle und die Führung der Vereinschronik verantwortlich. Der Kassier verwaltet die Kasse. Die Beisitzer unterstützen im Bereich von Entscheidungsfindungen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6

Versammlungen

Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in einem Rundschreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Dieser obliegen:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7

Wahlen

Die Wahlen gehen nach demokratischen Grundsätzen vor sich. Die Wahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel für die Dauer von 4 Jahren zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäftes werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein besteht, solange sich sieben Mitglieder für die Aufrechterhaltung des Vereins aussprechen. Im Falle der Auflösung des Bienenzuchtvereins Lallinger Winkel e.V. ist das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder auszuzahlen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Satzung ist errichtet am 12.03.2010